

Kirchengesetz

zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Vom 27. März 1992 (ABl. S. A 55)

Aufgrund von § 23 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt 1992 Seite A 54) hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Durchführung dieses Kirchengesetzes beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Maßgabe folgender Vorschriften angewendet:

§ 1

(1) Liegen die in § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen genannten Voraussetzungen bei einem Ordinierten oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Landeskirche, einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen vor, so werden die in den §§ 2, 4, 5, 9, 15 Abs. 1 und 18 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse von der Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) Die Entscheidung nach § 19 Abs. 3 trifft das Landeskirchenamt.

(3) Als Geschäftsstelle für die in § 20 Abs. 1 genannten Aufgaben dient das Landeskirchenamt.

6.1.1.1 DurchfG LehrbeanstandungsG

§ 2

- (1) Ist der Betroffene Glied der Landeskirche, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihr, ihren Gliederungen oder Einrichtungen zu stehen, so sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen entsprechend anzuwenden. Vor einer Beschlußfassung nach den §§ 2 und 5 ist der Dienstherr des Betroffenen zu hören.
- (2) Die Beschlüsse nach den §§ 2, 5 und 18 sind auch dem Dienstherrn des Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung nach § 19 Abs. 3 trifft der Dienstherr des Betroffenen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen findet auch auf beurlaubte Ordinierte und auf Ordinierte im Ruhestand Anwendung.

Artikel III

§ 1

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Lehrverfahren vom 16. April 1964 (Amtsblatt Seite A 35) außer Kraft.